

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. Februar 2008

Nr. 2008/262

### **Einwohnergemeinde Gempen: Genereller Entwässerungsplan Teil-GEP Schartenmatt / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Gempen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan Teil-GEP Schartenmatt mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1:1'000
- Teil-GEP Bericht.

1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gempen hat den Teil-GEP am 9. Oktober 2007 genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Da während der öffentlichen Auflage vom 2. November 2007 bis 3. Dezember 2007 keine Einsprachen eingegangen sind, konnte der Gemeinderat am 13. Dezember 2007 die Genehmigung bestätigen.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Basierend auf dem am 27. Februar 2001 genehmigten Zonenplan ist in Gempen ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) erarbeitet und im Februar 2007 öffentlich aufgelegt worden. Aus den in den folgenden Abschnitten beschriebenen Gründen hat die Gemeinde mit der Eingabe an den Kanton zur regierungsrätlichen Genehmigung zugewartet.

2.2 Am 13. August 2007 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1267 den Bauzonen-, Erschliessungs- und Strassenkategorienplan "Schartenmatt" genehmigt, der neues Baugebiet umfasst, welches im bisherigen Zonenplan und damit im GEP noch nicht enthalten war. Der zur Genehmigung vorliegende Teil-GEP bildet den Nutzungsplan über die Abwasserentsorgung für dieses zusätzliche Baugebiet.

2.3 Um einen Gesamtplan über die Generelle Entwässerungsplanung in der Gemeinde Gempen zu erhalten, ist vorgesehen, den vorliegenden Teil-GEP in den in Abschnitt 2.1 erwähnten GEP zu integrieren.

2.4 Der Teil-GEP Schartenmatt ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912)

- 3.1 Der Teil-GEP Scharnegg der Einwohnergemeinde Gempfen, bestehend aus unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Für die noch bevorstehende regierungsrätliche Genehmigung des GEP Gempfen ist ein Gesamtplan über die Generelle Entwässerungsplanung von Gempfen zu erstellen. Dieser hat den in Abschnitt 2.1 erwähnten und von der Gemeinde bereits genehmigten GEP als Genehmigungsinhalt und den hiermit genehmigten Teil-GEP Scharnegg als Orientierungsinhalt zu enthalten.
- 3.3 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Gempfen hat eine Genehmigungsgebühren von Fr. 600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 623.00 zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gempfen, 4145 Gempfen

Genehmigungsgebühr	Fr.	600.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen, mit 2 Sätzen genehmigter Unterlagen und mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Gempen, 4145 Gempen, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Emch+ Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Gempen: Teil-GEP Scharn-  
matt / Genehmigung.“